

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 77/2022-10

13. Juni 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Maximilian KLEIN,
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache 1. des ***, 2. des ***, 3. des ***, 4. der ***, 5. der ***,
und 6. des ***, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Simon Brüggli, Rathausplatz
2/II, 6370 Kitzbühel, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol
vom 30. November 2021, Z LVwG-2021/43/2794-4, in seiner heutigen nichtöffent-
lichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Bebauungspla-
nes und ergänzenden Bebauungsplanes Schulgasse, Z 031-3/9/2019, be-
schlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Westendorf am 22. Oktober
2019, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Dezember 2019
bis 8. Jänner 2020, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verord-
nungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführer sind Allein- bzw. Miteigentümer der Grundstücke 1
Nr. 46/10, 46/17, 46/9 und 42/3, alle KG Westendorf, und Nachbarn des zu bebau-
enden Grundstückes Nr. 46/20, KG Westendorf, in 6363 Westendorf.
2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Westendorf vom 23. August 2
2021 wurde der beteiligten Partei die Baubewilligung für die Errichtung einer
Wohnanlage, bestehend aus drei Baukörpern mit insgesamt 21 Wohnungen, 23
Tiefgaragenstellplätzen und fünf oberirdischen Abstellplätzen auf dem Grund-
stück Nr. 46/20, KG Westendorf, erteilt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Be-
schwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 30. No-
vember 2021 als unbegründet ab.
- 2.1. Begründend führt das Landesverwaltungsgericht Tirol aus, dass mit dem Vor- 3
haben keine unzumutbaren, weit über das zulässige Widmungsmaß hinausgehen-
den Emissionsbeeinträchtigungen einhergehen würden. Gemäß § 38 Abs. 1 lit. a
TROG 2016 sei die (verpflichtende) Errichtung der im Rahmen des vorliegenden

Projektes geplanten 28 Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge ohne Einholung eines immissionstechnischen und medizinischen Gutachtens zulässig. Die Immissionen eines verpflichtend zu errichtenden Kinderspielplatzes seien von den Nachbarn als "üblich" hinzunehmen, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil vermuten ließen. Ebenso sei die seit 22. März 1982 in Kraft stehende Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Westendorf nicht gesetzwidrig. Eine Verletzung der Bestimmungen über den Brandschutz zulasten der Beschwerdeführer liege nicht vor.

2.2. Der Bebauungsplan enthalte sowohl eine Straßenfluchtlinie als auch eine Baufluchtlinie und entspreche daher den Mindestanforderungen des § 56 Abs. 1 TROG 2016. Auch die gegen den Flächenwidmungsplan erklärten Bedenken seien nicht nachvollziehbar, zumal dieser den Bauplatz lediglich als Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 TROG 2016 inmitten eines knapp 30.000 m² großen, ebenfalls als Wohngebiet (teilweise nach § 38 Abs. 2 TROG 2016) gewidmeten Bereiches südlich der Schulgasse ausweise. 4

2.3. Weder die teilweise vorab vorbereitete Niederschrift über die Bauverhandlung der Baubehörde vom 8. April 2021 noch der Umstand, dass einer Vertagungsbitte nicht entsprochen worden sei, würden einen Verfahrensmangel darstellen. Die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen stelle keine Rechtsverletzung dar, zumal gemäß dem Schreiben des Landesamtsdirektors von Tirol keine hochbautechnischen Amtssachverständigen zur Verfügung gestanden seien. 5

2.4. Eine mündliche Verhandlung habe unterbleiben können, weil bereits auf Grundlage der Akten ersichtlich sei, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lasse. Es seien bloß Rechtsfragen zu erörtern und keine zusätzlichen Sachverhaltsermittlungen erforderlich gewesen. 6

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 7

- 3.1. Begründend wird dazu u.a. ausgeführt, dass das Grundstück Nr. 46/2 hinsichtlich des Teils, der als Zufahrtsstraße der Wohnsiedlung diene – in welcher sich auch das Baugrundstück befinde – als Freiland und im Übrigen als Wohngebiet gewidmet sei. Das Grundstück Nr. 46/20 sei ebenso als Wohngebiet gewidmet. 8
- 3.2. Gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 seien im Bebauungsplan hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien zwingend festzulegen. Der Ordnungsgeber hätte daher im Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 eine Straßenfluchtlinie und eine Baufluchtlinie zum Bauplatz hin festlegen müssen, dies sei aber nicht erfolgt. Aus diesem Grund sei der Bebauungsplan gesetzwidrig. 9
4. Der Bürgermeister der Gemeinde Westendorf hat die Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Äußerung jedoch abgesehen. 10
5. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Gerichtsakten vorgelegt, jedoch keine Gegenschrift erstattet. 11

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101/2016 idF LGBl. 116/2020, lauten auszugsweise und ohne die Hervorhebungen im Original wie folgt: 12

"§ 54 Bebauungspläne

(1) In den Bebauungsplänen sind unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes, von Sonderflächen und von Vorbehaltsflächen festzulegen. Die Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne (Abs. 9) sind möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen.

(2) Bebauungspläne sind für die nach § 31b Abs. 1 erster Satz im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Gebiete und Grundflächen zu erlassen, sobald
a) diese Gebiete bzw. Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind und

b) die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

(3) Für die im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31b Abs. 1 festgelegten Gebiete können Bebauungspläne auch dann erlassen werden, wenn diese noch nicht als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind.

(4)–(8) [...]

(9) Im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise (§ 60 Abs. 4) ist zusätzlich zum Bebauungsplan ein ergänzender Bebauungsplan zu erlassen."

"§ 56 Inhalte

(1) Im Bebauungsplan sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien (§ 58) und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2), die Bauweisen (§ 60), die Mindestbaudichten (§ 61) und die Bauhöhen von Gebäuden (§ 62 Abs. 1) festzulegen.

(2) Ist im Bebauungsplan eine besondere Bauweise festgelegt, so sind in einem ergänzenden Bebauungsplan die Festlegungen nach § 60 Abs. 4 dritter und vierter Satz zu treffen. Weiters können ergänzende Festlegungen über Bauhöhen getroffen werden.

(3) Im Bebauungsplan können weiters die Höchstgröße der Bauplätze, die Mindest- und die Höchstnutzfläche (§ 61 Abs. 5 zweiter und dritter Satz), die Firstrichtungen und Dachneigungen, die Baugrenzl意思en (§ 59 Abs. 3) und die Höhenlage (§ 62 Abs. 7) festgelegt sowie ergänzende Festlegungen über die Baudichten (§ 61) und die Bauhöhen (§ 62 Abs. 1 bis 5) getroffen werden. Weiters kann das zulässige Ausmaß der Veränderung des Geländeneiveaus im Verhältnis zum Geländeneiveau vor der Bauführung festgelegt werden. Ferner kann festgelegt werden, dass statt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2018 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 2018 einzuhalten sind. Gegenüber den Grenzen zu Grundstücken, für die diese Festlegung nicht gilt, sind jedoch stets die Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2018 einzuhalten. Schließlich können textliche Festlegungen über die Fassadengestaltung, die Gestaltung der Dachlandschaften, das zulässige Ausmaß von Geländeänderungen und dergleichen getroffen werden."

"§ 58 Straßenfluchtlinien

(1) Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

(2) Die Straßenfluchtlinien sind unter Bedachtnahme auf die allgemeinen straßenbaulichen Erfordernisse nach § 37 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzulegen.

(3) Wird innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Festlegung der Straßenfluchtlinien für die betreffende Straße eine Straßenbaubewilligung nach § 44 des Tiroler Straßengesetzes nicht erteilt, so kann der Grundeigentümer die Einlösung der von den Straßenfluchtlinien umfassten Grundflächen durch die Gemeinde verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist bei der Gemeinde schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundflächen oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch die Gemeinde nicht zustande und legt die Gemeinde innerhalb dieser Frist die Straßenfluchtlinien nicht so fest, dass die Grundflächen des Antragstellers davon nicht mehr umfasst sind, so gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Einlösung der Grundflächen als gegeben. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 5 vierter und fünfter Satz sinngemäß.

§ 59 Baufluchtlinien, Baugrenzlinien

(1) Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung 2018 besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden.

(2) Die Baufluchtlinien sind so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. Für verschiedene Höhenabschnitte können verschiedene Baufluchtlinien festgelegt werden (gestaffelte Baufluchtlinien). Weiters kann insbesondere im Interesse des Schutzes des Orts- und Straßenbildes festgelegt werden, dass an die Baufluchtlinien heranzubauen ist (zwingende Baufluchtlinien). Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baufluchtlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baufluchtlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und –rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass § 5 Abs. 2 und 3 der Tiroler Bauordnung 2018 nicht zur Anwendung gelangt.

(3) Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden. Im Übrigen sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baugrenzlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baugrenzlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und –rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. Wenn dies zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen erforderlich ist, sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass diese Flächen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. In diesen Fällen ist durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 nicht zur Anwendung gelangt."

2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. 28/2018 idF LGBl. 134/2020, lauten auszugsweise und ohne die Hervorhebungen im Original wie folgt:

13

"§ 2
Begriffsbestimmungen

(1)–(20) [...]

(21) Verkehrsflächen sind die den straßenrechtlichen Vorschriften unterliegenden Straßen, die in einem Zusammenlegungsverfahren als gemeinsame Anlagen errichteten Wege, die Güterwege und die Forststraßen, die den güter- und seilwegrechtlichen bzw. den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie jene Grundflächen, die von den in einem Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien umfasst sind.

(22)–(34) [...]"

"§ 5
Abstände baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen

(1) Der Abstand baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien bestimmt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Oberirdische bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen, deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Verkehrsfläche zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, untergeordnete Bauteile, frei stehende Werbeeinrichtungen, Einfriedungen einschließlich Schutzdächer bei den Eingängen, Freitreppen, Stützmauern, Geländer, Brüstungen und dergleichen, überdachte Terrassen, Schankgärten, Bühnenaufbauten sowie erforderliche bauliche Anlagen zur Aufstellung von Wärmepumpen und Klimaanlage dürfen vor die Baufluchtlinie ragen oder vor dieser errichtet werden, wenn dadurch weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Jedenfalls dürfen vor die Baufluchtlinie ragen bzw. vor dieser errichtet werden:

- a) Vordächer bis zu 2 m und erdgeschoßige Windfänge bis zu 1,50 m;
- b) offene Balkone und dergleichen bis zu 1,50 m;
- c) Fassadengestaltende Bauteile wie Gesimse, Lisenen, Rahmen und dergleichen bis zu 0,50 m;
- d) unmittelbar über dem Erdgeschoß angebrachte Schutzdächer und an baulichen Anlagen angebrachte Werbeeinrichtungen bis zu 2,50 m;
- e) Erker bis zu 1,50 m;
- f) Terrassen und dergleichen;
- g) unterirdische bauliche Anlagen wie Keller, Tiefgaragen, Verbindungsgänge und dergleichen.

§ 59 Abs. 2 vierter und fünfter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 bleibt unberührt.

(3)–(7) [...]"

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl. 13/1989 idF LGBl. 138/2019, lauten auszugsweise und ohne die Hervorhebungen im Original wie folgt:

14

"§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

- a) für öffentliche Straßen und Wege, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und
- b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinn der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und des 15. Abschnittes.

(2)–(3) [...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Straße ist eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.
- (2) Ein Weg ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.
- (3) Öffentliche Straßen und Wege sind dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege.
- (4) Private Straßen und Wege sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege.
- (5) Der Gemeingebrauch ist die jedermann unter den gleichen Bedingungen ohne besondere Ermächtigung zustehende Benützung einer Straße zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung.
- (6)–(23) [...]"

"§ 37 Allgemeine Erfordernisse

- (1) Straßen müssen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, daß
- sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können,
 - sie im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen,
 - Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, so weit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
 - sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung im Einklang stehen.
- (2) Durch Abs. 1 lit. c werden subjektive Rechte der Nachbarn nicht begründet.
- (3) Bei der Planung von Straßen im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch das betreffende Vorhaben weder schwere

Seveso-Unfälle bewirkt noch das Risiko oder die Folgen solcher Unfälle vergrößert bzw. verschlimmert werden können.

(4) Die Inhaber von Seveso-Betrieben und die Projektwerber bezüglich solcher Betriebe sind verpflichtet, ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken zur Verfügung zu stellen. Bei Betrieben der unteren Klasse im Sinn des Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/18/EU müssen diese Informationen nur auf Verlangen der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

(5) Bei der Planung, dem Bau und der Erhaltung der Bestandteile einer Straße nach § 3 Abs. 1 lit. d, die nicht der Tiroler Bauordnung 2018 unterliegen, ist auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse im Sinn der baurechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen."

4. § 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. 159/1960, lautet auszugsweise und ohne die Hervorhebungen im Original wie folgt:

15

"§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(2) [...]"

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Schulgasse, Z 031-3/9/2019, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Westendorf am 22. Oktober 2019, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Westendorf vom 23. Dezember 2019 bis 8. Jänner 2020, entstanden.

16

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Verordnung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

17

3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgender Rechtslage aus: 18
- 3.1. Gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 sind im Bebauungsplan hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien, die Bauweisen, die Mindestbaudichten und die Bauhöhen von Gebäuden festzulegen. Die in Abs. 1 leg. cit. genannten Festlegungen über Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind in einem Bebauungsplan zwingend zu treffen, sie zählen demnach zu den gesetzlichen Mindestinhalten eines Bebauungsplanes. 19
- 3.2. Nach § 58 Abs. 1 TROG 2016 grenzen die Straßenfluchtlinien die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab. Die Straßenfluchtlinien sind unter Bedachtnahme auf die allgemeinen straßenbaulichen Erfordernisse nach § 37 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzulegen (§ 58 Abs. 2 TROG 2016).
- 3.3. Baufluchtlinien sind gemäß § 59 Abs. 1 TROG 2016 straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass Baufluchtlinien so festzulegen sind, dass das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. 20
- 3.4. Gemäß § 2 Abs. 21 TBO 2018 sind Verkehrsflächen u.a. die den straßenrechtlichen Vorschriften unterliegenden Straßen. Nach den straßenrechtlichen Vorschriften des Tiroler Straßengesetzes sind Straßen bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen (§ 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz). Vom Begriff der Straße sind sowohl öffentliche als auch private Straßen umfasst (§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 3 und 4 Tiroler Straßengesetz). 21
4. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund gegen die in Prüfung gezogene Verordnung folgende Bedenken: 22

- 4.1. Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Schulgasse, Z 031-3/9/2019, ist eine als "Servitut bestehender Weg" sowie als "Servitut neu schematisch" (im Folgenden: "Servitutsweg") bezeichnete Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 46/2, KG Westendorf, ausgewiesen. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Westendorf, Z 2-420/10069, als Freiland im Sinne des § 41 TROG 2016 gewidmet. Der Servitutsweg scheint als Aufschließungsstraße für die Wohnsiedlung, in der auch das – aus der Teilung des Grundstückes Nr. 46/2 hervorgegangene – Grundstück Nr. 46/20 gelegen ist, zu dienen. Die verkehrsmäßige Aufschließung von Gebäuden auf dem Grundstück Nr. 46/20 dürfte auch über den noch zu errichtenden Teil des Servitutsweges erfolgen. 23
- 4.2. Bei dem Servitutsweg dürfte es sich demnach um eine – als Weg bezeichnete – teils bereits bestehende, teils noch zu errichtende Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz und damit um eine Verkehrsfläche im Sinne des § 58 Abs. 1 TROG 2016 iVm § 2 Abs. 21 TBO 2018 sowie um eine Straße im Sinne des § 59 Abs. 1 TROG 2016 handeln. 24
- 4.3. Im Bebauungsplan sind Straßenflucht- und Baufluchtlinien (ausschließlich) im Bereich der Grundstücksgrenze zwischen Grundstück Nr. 46/2 und Grundstück Nr. 4106/2, jeweils KG Westendorf, festgelegt. Gegenüber dem Servitutsweg scheinen im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan hingegen weder Straßenflucht- noch Baufluchtlinien festgelegt zu sein. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan Schulgasse entgegen § 56 Abs. 1 iVm § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 TROG 2016 nicht gegenüber allen Straßen im Sinne dieser Bestimmungen Straßenflucht- und Baufluchtlinien festlegen dürfte. Die Verordnung dürfte damit insoweit die Mindestinhalte gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 nicht aufweisen (vgl. VfGH 24.1.2021, V 85/2019). 25
- 4.4. Im Ordnungsprüfungsverfahren wird gleichwohl zu prüfen sein, ob der Servitutsweg alle Kriterien einer Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfüllt und ob "Straßen" im Sinne des § 58 Abs. 1 und des § 59 Abs. 1 TROG 2016, denen gegenüber in einem Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 zwingend Straßenflucht- und Baufluchtlinien festzulegen sind, (nicht bloß öffentliche, sondern) auch private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960), im Sinne des Tiroler Straßengesetzes sind. 26

5. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof das vorläufige Bedenken, dass der in Prüfung gezogene Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan Schulgasse, Z 031-3/9/2019, die in § 56 Abs. 1 TROG 2016 festgelegten Mindestanforderungen nicht aufweist. 27

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Schulgasse, Z 031-3/9/2019, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Westendorf am 22. Oktober 2019, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Dezember 2019 bis 8. Jänner 2020, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 28

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 29

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 30

Wien, am 13. Juni 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. KLEIN

